AUßENBEREICHSBEBAUUNGSPLAN NR. AB 13 „UMGEBUNG NEUSCHARREL“ DER STADT FRIESOYTHE

ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) UND § 4 (2) BAUGB (08.11.2010 BIS 10.12.2010)

EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG

I. BETEILIGTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OHNE ANREGUNGEN

LWK Niedersachsen, Forstamt Oldenburg, 17.11.2010
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Cloppenburg, 17.11.2010
Nds. Forstamt Ahlhorn, Ahlhorn, 03.12.2010
Wasserverband Hümmling, Werlte, 08.12.2010

II. EMPFEHLUNGEN ZUR ABWÄGUNG IM EINZELNEN

Es liegen sowohl Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange als auch private Stellungnahmen vor.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
OOWV Brake, 04.11.2010 In unserem Schreiben vom 03.06.2009 – T Ia – 532/09/He – haben wir bereits Stellungnahme zum oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. **Stellungnahme vom 03.06.2009** Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich teilweise Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in den Kreuzungsbereichen, überbaut werden. Große Teile des Bebauungsgebietes befinden sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW - Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, gegebenenfalls für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Planausschnitt ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Averbeck, Tel.	**Die Hinweise betreffen die nachfolgenden Ebenen der Erschließungsplanung bzw. der Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und sind zum gegebenen Zeitpunkt zu beachten.**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
04495/924111, von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lingen, 17.11.2010 Der Bebauungsplan Nr. AB 13 umfasst die Umgebung der Ortslage Neuscharrel der Stadt Friesoythe. Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes, insbesondere zu der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebietes nehme ich wie folgt Stellung: Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen / Bundesstraßen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen. Im Bereich der Landes- und Kreisstraßen gilt hierzu § 24 NStrG. Die vom Geschäftsbereich Lingen wahrzunehmenden Belange werden berührt durch die entlang und innerhalb des Plangebietes verlaufende Kreisstraße 147. Diese sich aufgrund der straßenrechtlichen Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht. Unter bestimmten klimatischen Bedingungen kann eine Rotorblattvereisung erfolgen und durch sich ablösende Eisstücke kann eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit ausgehen. Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung" aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten. Hinsichtlich der geplanten Abstände der Windkraftanlagen zu klassifizierten Straßen (hier Kreisstraße 147) innerhalb des Plangebietes bestehen bei Einhaltung des Mindestabstandes von **1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe),** gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, seitens des Geschäftsbereiches Lingen keine Bedenken. In den Bebauungsplanentwurf sind folgende Hinweise nachrichtlich mit aufzunehmen: 1. Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist im Baugenehmigungsverfahren für die Errichtung der Windkraftanlagen in Bezug auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 NStrG und die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen zur Kreisstraße 147 zu beteiligen. 2. Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung" aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten.	**Der Anregung wird im Wesentlichen gefolgt. Es werden folgende Hinweise nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:** **1.** **Der Geschäftsbereich Lingen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist in Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windkraftanlagen in Bezug auf die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 NStrG und die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen zur Kreisstraße 147 zu beteiligen.** **2.** **Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen. Unter der aufgeführten Ziffer 2.7.12 ist die Richtlinie „Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung" aufgeführt. Gemäß Punkt 2 sind Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten.“**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	
Wilhelm Thoben, Achterhörner Str. 18, Neuscharrel, 25.11.2010 ich wohne in meinem Wohnhaus Achterhörner Straße 18 in Neuscharrel (Hof Nr. 13-22). Meine landwirtschaftliche Hofstelle befindet sich am Feddenbergsweg 2 (Hof Nr. 13-19 und 13-20 lt. Bebauungsplanentwurf). Ich betreibe meinen Hof (58 ha, ca. 48 ha Acker) zur Zeit als reinen Ackerbaubetrieb im Nebenerwerb. Für mein Wohnhaus und meine vorhandenen Stallanlagen wurde im Bebauungsplan ein Baufenster nur für den vorhandenen Bestand festgesetzt. Das ist nicht ausreichend. Ich beantrage hiermit, für mein Wohnhaus eine Erweiterung des Baufensters um ca. 20 m Richtung Neuscharrel für evtl. Anbauten oder für die Errichtung einer 2. Wohneinheit. Außerdem beantrage ich für die Hofstelle Feddenbergsweg 2 die Festsetzung eines Baufensters wie im anliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. AB 13 dargestellt (entspricht der bisher genutzten Hofestelle).	**Der Anregung des landwirtschaftlichen Betriebes wird nicht gefolgt.** **Das Baufenster 13-22 bietet nach Auffassung der Stadt unter Beachtung der Vorschriften für das Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB) genügend Raum für Anbauten oder die Errichtung einer zweiten Wohneinheit. Von einer Erweiterung der Fläche ohne weitere Konkretisierung der Bauabsichten wird daher abgesehen.** **Auch dem vorgetragenen Wunsch nach Schaffung eines großen zusammenhängenden Baufensters unter Einschluss der Flächen 13-19 und 13-21 wird nicht gefolgt, da die geäußerten Bauabsichten zur Zeit noch nicht ausreichend konkretisiert sind. Die Stadt Friesoythe wird jedoch auch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes unvoreingenommen prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.**
Dieter Budde, Hinterberg 43, Friesoythe, 30.11.2010 zu dem oben genannten Außenbereichsbebauungsplan trage ich ergänzend wie folgt vor: Ich halte die nunmehr veränderte Planung ebenfalls für rechtswidrig. Nach meiner Auffassung handelt es sich bei dem ausgelegten Plan um eine Verhinderungsplanung. Es sind nunmehr Baufenster vorgesehen. Grundlage für die vorgesehene Festlegung der Baufenster ist jedoch eine Abfrage zu den Entwicklungsabsichten der Landwirte, die veraltet ist, da die Abfrage ca. 7 Jahre alt ist. Für meinen Betrieb ist kein Baufenster zu erkennen. Ich bin der Auffassung, dass mir ein solches Baufenster zusteht, da ansonsten meine betriebliche Entwicklung gefährdet ist. Ich beantrage daher für mich ein Baufenster auf dem Flurstück 286/1 der Flur 2 in der Gemarkung Gehlenberg an der Stelle auszuweisen, an der derzeit 2 Hähnchenställe von mir beantragt worden sind. Die Ausweisung eines derartigen Baufensters ist nötig, da ich ansonsten keine Möglichkeit habe, meinen Betrieb weiter zu entwickeln. Mir stehen keine Flächen zur Verfügung, um meinen Betrieb in der von mir geplanten Form zu entwickeln. Ich halte nach wie vor die fachliche Grundlage, die der Planung zugrunde liegt, für nicht ausreichend, da dort von falschen Voraussetzungen ausgegangen wird. Die angenommene Geruchsbelastung ist nicht so hoch wie dargestellt. Es wird bei der Ermittlung der Geruchsbelastung von einer Vollbelegung aller Ställe ausgegangen. Eine solche Vollbelegung kommt in der Realität nicht vor.	**Der Anregung des landwirtschaftlichen Betriebes wird nicht gefolgt.** **Für den Betrieb wurde auf Basis der seinerzeit geäußerten betrieblichen Entwicklungsabsichten ein Baufenster unmittelbar südöstlich des Bebauungsplanes AB 13 im angrenzenden Bebauungsplan AB 11 (Baufenster 41-11) vorgehalten. Die dortigen Flächen wurden bislang nicht im ausgewiesenen Umfang in Anspruch genommen.** **Die Einwendungen und der nunmehr vorgetragene Bauwunsch werden zur Kenntnis genommen. Da die Bauabsichten jedoch noch nicht ausreichend konkretisiert sind, wird im jetzigen Verfahren kein Baufenster ausgewiesen. Die Stadt Friesoythe wird jedoch auch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes unvoreingenommen prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.** **Die Auffassung des Einwenders, dass das Geruchsimmissionsgutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht und ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet worden ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeiti-**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Des weiteren wird ein Berechnungsprogramm verwandt, das für eine flächendeckende Erhebung nach meiner Auffassung nicht geeignet ist. Auch die Festsetzung, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung bei bestimmten baulichen Maßnahmen zu erbringen ist, ist nach meiner Auffassung rechtswidrig. Diese Festsetzung führt dazu, dass eine Verbesserung der Immissionen nicht erreicht wird, da keiner in der Lage ist, diese Werte zu erfüllen. Ich bitte darum, die Einwendungen zu berücksichtigen und mir ein entsprechendes Baufenster wie beantragt zuzuteilen.	**gen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.** **Aus Gründen einer praktikablen Immissionsvorsorge ist es nicht sachdienlich, eine Beurteilung anzufertigen, die von differenzierten Belegungsszenarien ausgeht. Die Beurteilung der Geruchsimmissionssituation erfolgt daher unter Berücksichtigung der genehmigten Tierzahlen und der damit verbundenen potenziell zulässigen Stallbelegungen.** **Die Auffassung des Einwenders, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung rechtswidrig ist, wird nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe in diesem Punkt dem Landkreis Cloppenburg.**
Kreislandvolkverband, Cloppenburg, 01.12.2010 zur oben genannten Auslegung nehmen wir wie folgt Stellung: <u>Sondergebiet für Windenergieanlagen (SO 1)</u> Hier soll festgesetzt werden, dass die Masten der Windenergieanlagen nur innerhalb der Flächen der Sondergebietsbereiche 1.1 errichtet werden dürfen. Die Windenergieanlagen sind bis zu einer Gesamthöhe von 100 Meter über dem vorhandenen Gelände zulässig. Nach unserer Auffassung kann mit dieser Festsetzung ein Repowering der Windenergieanlagen nicht stattfinden. Ein Repowering erfordert höhere Standorte so wie sie vorher festgelegt waren (160 Meter). Im übrigen steht überhaupt nicht fest, ob die so festgelegten Standorte bestehen bleiben können, da möglicherweise eine Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben in Bezug auf Abstände etc. einzuhalten wären. Des weiteren soll festgesetzt werden, dass Neu-, Ersatz- oder Umbauten von Stallanlagen oder anderen geruchsemittierenden Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen (Baufenster) zulässig sind, wenn unter den Berechnungsvoraussetzungen der Geruchsimmissionsrichtlinie in der Fassung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 29.02.2008 einschließlich der Ergänzung vom 10.09.2008 die Gesamtbelastung IG (Nr. 4.6) an keinem der relevanten Immissionsorte den jeweiligen für diesen Standort maßgeblichen Immissionswert (IW) überschreitet. Sie wären auch zulässig, wenn der von der Anlage - einschließlich aller am gleichen Betriebsstandort genehmigten Anlagen - zu erwartende Immissionsbeitrag an keinem relevanten Immissionsort den Wert von 4,9 Promille der Jahresstunden überschreitet. Wird hingegen die kleine Irrelevanz überschritten sind Maßnahmen auf dem Betriebsstandort nachzuweisen und durchzuführen, die mindestens eine 30%ige Immissionsverbesserung an allen relevanten Immissionsorten bewirken, höchstens jedoch nur in einem solchen Umfang, bis der jeweils anzusetzende gebietsbezogene Immissionswert (IW) im Sinne der Ziff. 3.1 der GIRL eingehalten werden kann. Die vorgesehene Festlegung der Baufenster beruht zum großen Teil auf Erhebungen, die vor 7 Jahren mit der Landwirtschaftskammer durchgeführt worden sind.	**Die Auffassung des Verbandes, dass ein Repowering der Windenergieanlagen nicht stattfinden kann, wird von der Stadt Friesoythe so nicht geteilt. Nach Auffassung der Stadt kann es den Anlagenbetreibern freigestellt bleiben, ob sie innerhalb des festgesetzten Rahmens Windenergieanlagen erneuern wollen oder nicht.** **Die Auffassung des Verbandes, dass eine Neubefragung hätte stattfinden müssen, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Jedem Betriebsinhaber mit Flächen innerhalb des Plangebietes blieb es unbenommen, durch seine Anregungen auf seine seither etwaig geänderten Betriebserweiterungsabsichten hinzuweisen. Von dieser Möglichkeit haben einige Grundstückseigentümer auch Gebrauch gemacht.** **Der vorliegende Bebauungsplanentwurf stellt einen Rahmen dar, in dem sich die Landwirtschaft entwickeln kann. Wie bisher wird die Stadt Friesoythe prüfen, ob in Einzelfällen, in denen sich aus verschiedenen Gründen eine Änderung der Entwicklungsperspektive ergeben hat, eine Änderung des dann in Kraft gesetzten Bebauungsplanes in Frage kommt.** **Die Auffassung des Verbandes, dass bei einer teilweisen Veränderung der Baufenster alle Landwirte nach ihren Planungsabsichten hätten befragt werden müssen, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr ist es ausreichend die inzwischen bekannt gewordenen Planungsabsichten der Landwirte in diese Planung einzustellen. Sollten weitere Planungsabsichten von anderen Betrieben bekannt werden, wird die Stadt Friesoythe**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Es hat keine neue Befragung der landwirtschaftlichen Betriebe stattgefunden hinsichtlich ihrer zukünftigen Entwicklungsabsichten. Dies ist nach unserer Auffassung rechtswidrig. Es hätte eine Beteiligung stattfinden müssen, um zu ermitteln, inwieweit die seinerzeit vorgenommenen Erhebungen noch ausreichend sind. Darüber hinaus gibt es Abweichungen von den damals vorgesehenen ausgewiesenen Baufenstern. Teilweise wurden diese Baufenster verlagert, teilweise sind neue Baufenster hinzugekommen. Dies wurde auch ohne Planungsabfrage gestaltet. Dies ist ebenfalls nicht rechtmäßig, da eine Abfrage hätte stattfinden müssen. Ferner gibt es einige Fälle, die in den Außenbereichsbebauungsplänen AB 1 bis AB 12 keine Baufenster erhalten haben, da innerhalb des jetzt überplanten Gebietes eine Bebauung möglich war. Diese Betriebe müssten auf jeden Fall in diesem jetzt neu mit dem AB 13 überplanten Gebiet ein Baufenster erhalten. Außerdem ist eine 30%ige Immissionsverbesserung zu hoch angesetzt. Kein Betrieb ist in der Lage, diese Vorgabe zu erfüllen. Es sollten geringere Prozentsätze zugrunde gelegt werden, wenn tatsächlich eine Verbesserung erreicht werden soll. Die kleine Irrelevanz in Verbindung mit den 30 % bzw. die 30 % stellen eine Verhinderungsplanung dar, die rechtswidrig ist. Es kämen in dem Gebiet für Einzelfälle Genehmigungen in Frage nach dem vom Landkreis zugrunde gelegten Kriterien für den Bau von Ställen. Die Ställe sind nunmehr nicht zu realisieren. Zudem ist es so, dass die fachlichen Grundlagen, die zu der Außenbereichssatzung geführt haben, nicht ausreichend sind. Das der Planung zugrunde liegende TÜV-Gutachten geht von einer Volllast der überprüften Stallanlagen aus. Die Stallanlagen werden aber nie alle gleichzeitig voll ausgelastet sein. Dies kommt in der Realität nicht vor. Des weiteren ist das Programm „Austal 2000" bei der Ermittlung der Belastungen zur Anwendung gekommen. Dieses Programm ist jedoch nicht geeignet, eine Gesamtsituation, wie sie hier vorliegt, zutreffend darzustellen. Komplette Begehungen der überprüften Stallanlagen wurden nicht vorgenommen. Die Grundlage der Planung, das TÜV-Gutachten, basiert auf realitätsfernen Annahmen. Es ist außerdem mit technisch ungeeigneten Instrumenten zu falschen Ergebnissen gekommen. Demzufolge ist das Gutachten fachlich nicht geeignet, als Grundlage der Bauleitplanung mit den Auswirkungen, die diese Bauleitplanung nach sich zieht, zu dienen. In Erwartung einer Nachricht verbleiben wir mit freundlichen Grüßen	**prüfen, wie weit eine Planänderung des dann in Kraft gesetzten Bebauungsplanes in Frage kommt. Das gilt auch für die vom Verband angesprochenen Betriebe, die außerhalb des Geltungsbereiches liegen und unter Umständen auf eine Ausweisung eines Baufensters in diesem AB 13 angewiesen seien.** **Die Auffassung des Verbandes, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung zu hoch angesetzt sei, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe hier die Auffassung des Landkreises Cloppenburg.** **Die Auffassung des Verbandes, dass das Gutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht bzw. ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet habe, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.** **Aus Gründen einer praktikablen Immissionsvorsorge ist es nicht sachdienlich, eine Beurteilung anzufertigen, die von differenzierten Belegungsszenarien ausgeht. Die Beurteilung der Geruchsimmissionssituation erfolgt daher unter Berücksichtigung der genehmigten Tierzahlen und der damit verbundenen potenziell zulässigen Stallbelegungen.** **Komplette Begehungen der berücksichtigten Stallanlagen waren nicht erforderlich, weil eine verwaltungsunökonomische Vielzahl von Begehungen keinen zusätzlichen planungsrelevanten Erkenntnisgewinn hätte erbringen können. Um festzustellen, dass große Teile der Ortslagen und der sie umgebenden Bereiche durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung bereits überlastet sind, bedurfte es auch keiner Begehungen. Die Methodenkritik wird daher zurückgewiesen.**
Marie Luise Brundiers, Achterhörner Str. 13, Neuscharrel, 02.12.2010 zur oben genannten Auslegung nehme ich wie folgt Stellung: Ich bin Eigentümerin der Flächen, die in der Auslegung in der Karte mit der Nummer 13 - 25 bezeichnet sind.	**Die Einwendungen und der Bauwunsch werden zur Kenntnis genommen.** **Dem Wunsch, das Baufenster 13-25 um**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Dieses Baufenster soll mir im Rahmen der erneuten Auslegung zugewiesen werden. <u>Hierzu trage ich folgendes vor:</u> Das Baufenster entspricht nicht meinen Entwicklungsabsichten. Es hat zwar vor Jahren eine Erhebung durch die Landwirtschaftskammer stattgefunden. Dort habe ich Entwicklungsabsichten meines Betriebes geäußert. Diese haben sich zwischenzeitlich weiter entwickelt bzw. verändert. Das Baufenster würde dann meinen Entwicklungsabsichten entsprechen, wenn es im unteren Bereich weiter nach Westen vergrößert werden könnte. Außerhalb des Baufensters habe ich keine Möglichkeit, mich zu erweitern. Das Baufenster sollte vergrößert werden um 4000 m^2. Ich habe in dem Bereich des Baufensters einen Bauantrag für einen Mastschweinestall zur Größe von 1500 Plätzen gestellt. Der Antrag ist genehmigungsreif. Die Mastanlage soll mit Filter betrieben werden. Neue Geruchsbelastungen sind daher nicht zu erwarten. Ich halte die in den textlichen Festsetzungen beabsichtigte Immissionsverbesserung um 30 % für den Gesamtstandort für nicht rechtmäßig, da diese kaum erfüllbar ist. Nach meiner Auffassung wird dadurch das Ziel, die Gesamtimmission im gesamten Gebiet zu reduzieren, nicht erreicht, da kaum jemand diese Vorgabe erfüllen kann. Zur Zeit betreibe ich auf dem Baufenster Sauenhaltung. Die Ferkel werden verkauft. Mit der Errichtung des Schweinestalles würde ein geschlossenes System entstehen. Die Gesamtimmissionslage würde sich durch den von mir geplanten Schweinestall nicht verschlechtern. Deshalb dürfte es nach meiner Auffassung keine Schwierigkeiten bereiten, das Baufenster, wie von mir beabsichtigt, im unteren Bereich nach Westen zu vergrößern. Ich bin des weiteren der Auffassung, dass der vorgesehene Außenbereichsbebauungsplan nicht rechtmäßig ist, da die fachlichen Grundlagen, die zu der Außenbereichssatzung geführt haben, nicht ausreichend sind. Das dem Plan zugrunde liegende TÜV-Gutachten geht von einer ständigen Volllast der überprüften Stallanlagen aus. Die Stallanlagen werden aber nie alle gleichzeitig voll ausgelastet sein. Dies kommt in der Realität nicht vor. Ferner ist nach meiner Auffassung die Belastung fachlich nicht richtig ermittelt worden. Das eingesetzte Programm ist nicht geeignet, eine Gesamtsituation, wie sie hier vorliegt, zutreffend darzustellen. Begehungen wurden, soweit ich weiß, nicht vorgenommen. Deshalb ist das Gutachten nicht geeignet, als Grundlage eines Bebauungsplanes zu dienen. Ich bitte darum, meine Eingabe zu berücksichtigen und mein Baufenster, so wie ich es vorgetragen habe, zu verändern.	**4.000 m² zu vergrößern, wird hier nicht gefolgt, da aufgrund der vorliegenden Unterlagen noch nicht ersichtlich ist, weshalb der bezeichnete Bauwunsch nicht auch innerhalb der Fläche 13-25 verwirklicht werden kann.** **Die Stadt Friesoythe wird jedoch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes unvoreingenommen prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.** **Die Auffassung der Einwenderin, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung rechtswidrig ist, wird nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe in diesem Punkt dem Landkreis Cloppenburg.** **Die Auffassung der Einwenderin, dass das Geruchsimmissionsgutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht und ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet worden ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.** **Aus Gründen einer praktikablen Immissionsvorsorge ist es nicht sachdienlich, eine Beurteilung anzufertigen, die von differenzierten Belegungsszenarien ausgeht. Die Beurteilung der Geruchsimmissionssituation erfolgt daher unter Berücksichtigung der genehmigten Tierzahlen und der damit verbundenen potenziell zulässigen Stallbelegungen.** **Komplette Begehungen der berücksichtigten Stallanlagen waren nicht erforderlich, weil eine verwaltungsunökonomische Vielzahl von Begehungen keinen zusätzlichen planungsrelevanten Erkenntnisgewinn hätte erbringen können. Um festzustellen, dass große Teile der Ortslagen und der sie umgebenden Bereiche durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung bereits überlastet sind, bedurfte es auch keiner Begehungen. Die Methodenkritik wird daher zurückgewiesen.**
Gerd Thoben-Esens, Ziegeleiweg 17, Neuscharrel, 02.12.2010 zur oben genannten Auslegung nehme ich wie folgt Stellung: Mir ist unter der Nummer 13 - 1 ein Baufenster zugewiesen worden. Dort befindet sich ein im Jahr 2007 genehmigter Mastschweinemaststall mit 2000 Plätzen. Das mir zugewiesene Baufenster umfasst lediglich den von mir jetzt bewirtschafteten Bestand.	**Die Einwendungen und der Bauwunsch werden zur Kenntnis genommen.** **Da die erwähnten Bauabsichten bislang nicht ausreichend mit BImSchG-Antragsunterlagen konkretisiert sind und**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Um mich weiterentwickeln zu können benötige ich auf jeden Fall auf dem Grundstück, auf dem das Baufenster eingeräumt worden ist, weitere Flächen. Ich halte die Ausweisung nur eines Baufensters, das meinen Bestand umfasst, für rechtswidrig. Ich bin bei der erstmaligen Anlage von Baufenstern in dem genannten Gebiet im Jahr 2003 nicht von der Landwirtschaftskammer nach meinen Entwicklungsabsichten befragt worden. Auch jetzt hat keine Befragung stattgefunden. Diese Befragung ist nach meiner Meinung unerlässlich für die Ausweisung von Flächen auf denen eine Bebauung noch stattfinden kann (Baufenster). Außerhalb der hier genannten Fläche habe ich keine Möglichkeit, meinen Betrieb in der Tierhaltung zu entwickeln. Des weiteren halte ich die beabsichtigte Festsetzung, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung zu erfolgen hat, wenn ein Stallbau realisiert werden soll, für nicht rechtmäßig, da diese Vorgabe von fast keinem Betrieb erfüllt werden kann. Deshalb wird es nicht zu einer beabsichtigten Immissionsreduzierung in dem Gebiet kommen. Außerdem sind die fachlichen Grundlagen, die zu der Außenbereichssatzung geführt haben, nicht geeignet für eine derartige Planung. Das der Planung zugrunde liegende TÜV-Gutachten geht von einer ständigen Volllast der überprüften Stallanlagen aus. Die Stallanlagen werden aber nie alle gleichzeitig voll ausgelastet sein. Dies kommt in der Realität nicht vor. Ferner ist das für die Berechnung verwendete Programm nach meiner Auffassung nicht geeignet, die Belastung darzustellen. Begehungen der überprüften Stallanlagen haben nicht stattgefunden. Die Grundlage ist damit für eine derartige Planung nicht gegeben. Ich beabsichtige meinen Betrieb in Richtung Schweinemast auf der Fläche, auf der sich das Baufenster befindet, zu erweitern. Konkrete Planungen sind bereits im Gange. Ich habe eine Bauvoranfrage beim Landkreis Cloppenburg diesbezüglich gestellt, die ich auch weiter verfolgen werde. Es sind 4000 Mastplätze in Planung mit einem entsprechenden Güllebehälter. Ich bitte darum, meinem Antrag auf Ausweisung eines weiteren Baufensters, das meinen Entwicklungsabsichten entspricht. In Erwartung einer Nachricht verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	**über die Genehmigungsfähigkeit daher nicht befunden werden kann, wird im jetzigen Verfahren kein Baufenster ausgewiesen. Die Stadt Friesoythe wird jedoch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.** **Eine abermalige Befragung ist entbehrlich, da es dem Einwender tatsächlich möglich war, im Laufe des mehrstufigen Verfahrens seine Entwicklungsabsichten kundzutun. Offenbar waren die Entwicklungsabsichten noch nicht soweit konkretisiert, dass sie abwägungsreif eingestellt werden konnten. Daher wird bei weiterer Konkretisierung der Entwicklungsabsichten geprüft werden, ob eine Planänderung in Betracht kommt. Am Ziel der Immissionsverbesserung wird jedoch auch dann festgehalten werden.** **Die Auffassung des Einwenders, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung rechtswidrig ist, wird nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe in diesem Punkt dem Landkreis Cloppenburg.** **Die Auffassung des Einwenders, dass das Geruchsimmissionsgutachten von falschen Voraussetzungen ausgeht und ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet worden ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.** **Aus Gründen einer praktikablen Immissionsvorsorge ist es nicht sachdienlich, eine Beurteilung anzufertigen, die von differenzierten Belegungsszenarien ausgeht. Die Beurteilung der Geruchsimmissionssituation erfolgt daher unter Berücksichtigung der genehmigten Tierzahlen und der damit verbundenen potenziell zulässigen Stallbelegungen.** **Komplette Begehungen der berücksichtigten Stallanlagen waren nicht erforderlich, weil eine verwaltungsunökonomische Vielzahl von Begehungen keinen zusätzlichen planungsrelevanten Erkenntnisgewinn hätte erbringen können. Um festzustellen, dass große Teile der Ortslagen und der sie umgebenden Bereiche durch Geruchsimmissionen aus der Tierhaltung bereits überlastet sind, bedurfte es auch keiner Begehungen. Die Methodenkritik wird daher zurückgewiesen.**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Hans Deddens, Achterhörn 17, Neuscharrel, 05.12.2010 zu dem oben genannten Bebauungsplan trage ich folgendes vor: Mein landwirtschaftlicher Betrieb grenzt in nördlicher Richtung an den Bebauungsplan AB 13. Einen großen Teil unserer Eigentumsflächen liegt in diesem Bebauungsplan. Da mir in den anderen Bebauungsplänen nur ein kleines Baufenster zur Verfügung steht und sich somit kaum Erweiterungsmöglichkeiten für den Betrieb ergeben, den mein Sohn auch in Zukunft fortführen möchte, benötigen wir entsprechende Flächen zur Errichtung von baulichen Anlagen. Um dieses realisieren zu können, bitte ich um die Erstellung von Baufenstern, wie ich sie in der beigefügten Karte eingetragen habe. Ich bitte darum, die Planung noch einmal zu überarbeiten, und werde ggf. rechtliche Schritte einleiten.	**Die Einwendungen und der Bauwunsch werden zur Kenntnis genommen. Da die Bauabsichten jedoch noch nicht ausreichend konkretisiert sind, werden im jetzigen Verfahren dafür keine zusätzlichen Baufenster ausgewiesen. Die Stadt Friesoythe wird jedoch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.**
Heinrich Röwe, Kleeblattweg 1, Neuscharrel, 06.12.2010 ich betreibe am Kleeblattweg 1 in Neuscharrel eine Landwirtschaft im Nebenerwerb (Größe ca. 24 ha). Für meine Hofstelle ist ein kleines Baufenster festgesetzt /(Nr. 13-4), das aber keine baulichen Entwicklungen mehr zulässt. Unmittelbar gegenüber meiner Hofstelle befindet sich die Hofstelle Eilers, wo bereits erhebliche Tierhaltung mit Immissionen besteht. Da meine Tochter die Hofstelle später übernehmen wird, beantrage ich daher hiermit, mir auf meiner weiter nördlich meiner Hofstelle am Kleeblattweg Weg liegenden Eigentumsfläche (Flurstück 45/3 Flur 7 Gemarkung Neuscharrel) ein Baufenster zur Größe von 100 x 100 m festzusetzen, damit für künftige Bauabsichten eine Möglichkeit besteht.	**Die Einwendungen und der Bauwunsch werden zur Kenntnis genommen. Da die Bauabsichten jedoch noch nicht ausreichend konkretisiert sind, werden im jetzigen Verfahren dafür keine zusätzlichen Baufenster ausgewiesen. Die Stadt Friesoythe wird jedoch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.**
RAin Wienhues für die Herren Heinrich und Dirk Esters, 07.12.2010 bereits aus der ersten öffentlichen Auslegung der vorbezeichneten Planung im April 2010 ist Ihnen bekannt, dass wir die Herren Heinrich und Dirk Esters rechtlich beraten und mit der Vertretung Ihnen gegenüber beauftragt sind. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir innerhalb der Auslegungsfrist zum geänderten Entwurf der Außenbereichsplanung erneut Stellung; unsere unter dem 13. April 2010 erhobenen Einwendungen gelten fort. **1. Fehlende Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB** Der Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel" der Stadt Friesoythe ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden. Der Ausschluss wesentlicher Nutzungs-(Bau-)möglichkeiten ist - unabhängig davon, ob er städtebaulicher i. S. v. § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB gerechtfertigt sein könnte - von zu großem Gewicht, als dass dies noch als „Entwicklung" gewertet werden könnte. Der Flächennutzungsplan der Stadt Friesoythe stellt im Planungsgebiet etliche Flächen als Sonderbauflächen für die Windenergie und überlagernd als Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan setzt diese Flächen als Sondergebiete für die	**Die Auffassung der Einwenderin dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sei, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr gliedert die Stadt Friesoythe die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für die Landwirtschaft nunmehr im Bebauungsplan in solche Flächen, auf denen eine Bebauung nach § 35 BauGB zulässig ist und in andere Flächen, auf denen eine solche Bebauung insbesondere für Tierhaltungsanlagen nicht zulässig ist. In gleicher Weise hat die Stadt räumliche Baumöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen innerhalb der Gebiete, in denen auch Windenergie zugelassen ist, kon-**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)

Windenergienutzung fest. Die landwirtschaftliche Überlagerung der Flächen wird jedoch nicht in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan festgesetzt. Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Nutzung und von Tierhaltungsbetrieben, die der Flächennutzungsplan nach § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, wird durch die textliche Festsetzung SO 1 unterlaufen. Diese Festsetzung sieht nämlich vor, dass der Landwirtschaft dienende bauliche Anlagen nur zulässig sind, soweit sie gemäß des Anhangs zu § 69 Abs. 1 NBauO im Außenbereich baugenehmigungsfrei sind. Damit sind die hierüber hinausgehenden landwirtschaftlichen Nutzungen, insbesondere die Errichtung von Gebäuden, und Vorhaben der Tierhaltung im Sondergebiet SO 1 ausgeschlossen.

Zwar ist mit dem Begriff des Entwickelns eine gewisse Gestaltungsfreiheit verbunden, jedoch reicht diese Freiheit nur so weit, wie die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für den engeren Bereich des Bebauungsplans nicht angetastet wird *(BVerwG,* Urteil vom 26.02.1999 - 4 CN 6.98 - DÖV 1999, 733, 735; Urteil vom 28.02.1975 - 4 C 74.72 - BVerwGE 48, 70, 75; *Bielenberg/Runkel,* in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, 95. EL April 2010, § 8 Rn. 9). Die Festsetzung des Sondergebiets SO 1 tastet die Grundkonzeption - Windenergienutzung mit landwirtschaftlicher Überlagerung - dadurch an, dass sie die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zu Gunsten der Windenergienutzung deutlich einschränkt.

Auch das Sondergebiet SO 2 ist vorrangig Windkraftenergieanlagen vorbehalten. In dem Sondergebiet SO 2 sind über § 69 Abs. 1 NBauO hinausgehende landwirtschaftliche und Tierhaltungsvorhaben nur ausnahmsweise, soweit Baufenster festgesetzt wurden und geruchsbezogene Kriterien eingehalten werden, möglich. Auch dies entspricht nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans.

Schließlich sieht der Bebauungsplan auch für die gemäß § 35 BauGB als sonstiger Außenbereich gekennzeichneten Flächen erhebliche Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung zur Tierhaltung vor. Landwirtschaftliche und Tierhaltungsvorhaben, die über genehmigungsfreie Bauten hinausgehen, werden durch die Festlegung von Baufenstern für den weit überwiegenden Teil des Gebiets ausgeschlossen.

Das widerspricht dem Flächennutzungsplan und auch der gesetzlichen Konzeption, die der Flächennutzungsplan umsetzt. Der Gesetzgeber hat privilegierte Vorhaben, zu denen auch Mastbetriebe gehören *(BVerwG,* NVwZ 1984, 169, 169, Beschluss vom 27.06.1983 - 4 B 206.82), planartig dem Außenbereich zugewiesen (vgl. *BVerwG,* NVwZ 1984, 169, 170, Beschluss vom 27.06.1983 - 4 B 206.82).

Ob die Grenzen des Entwickelns bei der Änderung der Art der Nutzung überschritten sind, richtet sich nach der Gewichtigkeit im Sinne einer Quantität und Qualität der Abweichung des Bebauungsplans von dem Flächennutzungsplan, wobei geringfügige Abweichungen als im Rahmen des Entwickelns angesehen werden *(BVerwG,* Urteil vom 26.02.1999 - 4 CN 6.98 - DÖV 1999, 733, 735; Urteil vom 28.02.1975 - 4 C 74.72 - BVerwGE 48, 70, 75; *Bielenberg/Runkel,* a. a. O., § 8 Rn. 9). Der Bebauungsplan reduziert privilegierte Vorhaben der landwirtschaftlichen Nutzung und der Tierhaltungsnutzung in dem Sondergebiet S01 auf genehmigungsfreie Vorhaben. Im Sondergebiet SO 2 sowie im sonstigen Außenbereich werden genehmigungsbedürftige privilegierte Vorhaben auf einige Baufenster begrenzt und außerhalb dieser Baufenster auf genehmigungsfreie Vorhaben reduziert. Im Ergebnis setzt der Bebauungsplan mehr als die Hälfte der Fläche in Abweichung zum Flächennutzungsplan fest. Das ist keine geringfügige Abweichung im Sinne des Entwicklungsgebots.

Zu der von einem Bebauungsplan einzuhaltenden Grundkonzeption

Abwägung / Beschlussempfehlung

kretisiert. Und damit im Gegenzug Flächen bestimmt, in denen Tierhaltungsanlagen eines nennenswerten Umfanges nicht mehr zulässig sein sollen. Dieser städtebauliche Gestaltungsrahmen ist der Stadt Friesoythe durchaus gegeben und nicht zu beanstanden.

Die Darstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen beinhaltet nicht zwingend die Vorbereitung dieser gesamten Flächen für eine bauliche Nutzung für Zwecke der Landwirtschaft. Die Darstellung landwirtschaftlicher Nutzfläche bezieht sich vielmehr auf alle Zwecke der in § 201 BGB definierten Landwirtschaft. Die Darstellung dient daher in erster Linie der rechtlichen Sicherung von Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft (nur insoweit einschließlich der Tierhaltung). Die Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Flächennutzungsplan bedeutet nicht, dass die begünstigten Grundstückseigentümer überall an beliebiger Stelle im Außenbereich Stallbauten errichten dürfen, sofern nur diese Flächendarstellung vorliegt. Die Schlussfolgerung, „mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche“ werde anderweitig verplant, ist daher abwegig.

§ 35 Abs. 1 BauGB ist eine baurechtliche Regelung, an deren Stelle jederzeit ein (gegebenenfalls qualifizierter) Bebauungsplan treten kann. Somit ist die Außenbereichsprivilegierung kein „hohes“ oder gar sakrosanktes Gut, sondern steht stets unter dem Vorbehalt gemeindlicher Bauleitplanung. Der in den Einwendungen implizit enthaltenen Anregung, die Aufstellung des Bebauungsplanes AB13 aufzugeben, wird nicht gefolgt.

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
eines Flächennutzungsplans gehört in der Regel auch die Zuordnung der einzelnen Bauflächen zueinander, also beispielsweise von Industriegebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten oder Wohngebieten untereinander, und zu den von Bebauung freizuhaltenden Gebieten *(BVerwG,* Urteil vom 26.02.1999 - 4 CN 6.98 - DÖV 1999, 733, 735; Urteil vom 28.02.1975 - 4 C 74.72 - BVerwGE 48, 70, 75). Wird durch mehr als nur geringfügiges Abweichen im Bebauungsplan das Gewicht verschoben, das nach dem Flächennutzungsplan einer Baufläche im Verhältnis zu anderen Bauflächen und zu den von Bebauung freizuhaltenden Flächen nach Qualität und Quantität zukommt, so wird der Bebauungsplan in aller Regel dem Flächennutzungsplan derart widersprechen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht mehr als aus dem Flächennutzungsplan „entwickelt" anzuerkennen sind (BVerwG, Urteil vom 28.02.1975, a. a. O.). Dieser Gedanke lässt sich auf die Zuordnung der im Flächennutzungsplan dargestellten privilegierten Außenbereichsvorhaben zueinander übertragen. Daraus folgt, dass windenergetische und landwirtschaftliche Nutzung in dem dargestellten Maß festzusetzen sind, also die landwirtschaftlichen Vorhaben nicht zugunsten der Windenergieanlagen übergangen werden dürfen.	
2. Keine ausreichende Ermittlung der betroffenen Belange	
Eine Abstimmung mit unserem Mandanten hinsichtlich ihrer Betriebsplanung hat mit Blick auf die aktuelle Planung nicht statt gefunden. Damit wurden die zu berücksichtigenden Eigentumsinteressen unserer Mandanten mit Blick auf Betriebserweiterungen, Flächenverfügbarkeit und betriebswirtschaftlich sinnvolle Flächennutzung insbesondere in Folge der Entwicklung des Betriebes in den letzten fünf Jahren nicht ermittelt. Sie konnten damit auch nicht in ausreichendem Maße in die Abwägung eingestellt und anderen Belangen gegenüber gestellt werden. Auch aus der Bebauungsplanbegründung ergibt sich nicht, dass etwa mit Blick auf sonstige im Gebiet liegenden Eigentümer und Betreiber von landwirtschaftlichen und Tierhaltungsanlagen eine Abstimmung und Ermittlung der Belange erfolgt sei. Schon aus diesem Grund ist der Bebauungsplan verfahrens- und abwägungsfehlerhaft.	**Die Auffassung, dass vorher eine endgültige Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betriebsstellen über die Baufenster hätte stattfinden müssen, teilt die Stadt Friesoythe nicht. Vielmehr handelt es sich bei diesem Bebauungsplan um eine Rahmensetzung, die von den bisher bekannt gewordenen Erfordernissen ausgeht. Eine abermalige Befragung von Betrieben war entbehrlich, da es den jeweiligen Grundeigentümern und Betrieben tatsächlich möglich war, im Laufe des mehrstufigen Verfahrens ihre Entwicklungsabsichten kundzutun. Offenbar waren die Entwicklungsabsichten noch nicht soweit konkretisiert, dass sie abwägungsreif eingestellt werden konnten. Daher wird bei weiterer Konkretisierung der Entwicklungsabsichten geprüft werden, ob eine Planänderung in Betracht kommt. Am Ziel der Immissionsverbesserung wird jedoch auch dann festgehalten werden.**
3. Fehler in der Abwägung	
3.1 Ausschluss der Erweiterungsmöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen	
Auch hier ist erneut und ausdrücklich auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 13. April 2010 hinzuweisen. Die neue Festsetzungssystematik ändert an der unzureichenden Berücksichtigung der Eigentumsinteressen der Betroffenen landwirtschaftlichen und Tierhaltungsunternehmen nichts. Tatsächlich werden nicht nur Neubauvorhaben, sondern auch Erweiterungen von Tierhaltungsanlagen durch bauliche Anlagen ausgeschlossen. Sie können nur unter dem doppelten Vorbehalt einer räumlichen Begrenzung und einer Begrenzung der Geruchsimmissionen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht, ausnahmsweise zugelassen. Wie bereits im Schreiben vom 13. April 2010 dargelegt, ist hierfür die Rechtfertigung nicht zu sehen. Wie oben unter Punkt 2 dargelegt ist darüber hinaus nicht ersichtlich, wie die räumlich ausnahmsweise Zulässigkeit die teilweise auch schon konkretisierten Erweiterungsinteressen aufnimmt, die gar nicht mehr ermittelt wurden.	**Die Stadt Friesoythe teilt nicht die Auffassung der Einwenderin, dass die Begrenzung der baulichen Entwicklung und die Begrenzung der Geruchsimmissionen nicht gerechtfertigt seien. Vielmehr ist die Stadt Friesoythe aufgrund der dargelegten Gesamtimmissionsbelastung gehalten einem weiteren Anstieg der Immissionen vorbeugend entgegenzuwirken. Das erfolgt unter anderem durch diesen Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen zur Immissionsbegrenzung.** **Richtig ist, dass die Außenbereichsprivilegierung genommen wird, soweit die Entwick-**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
	lungsabsichten nicht konkretisiert waren. Hier wird dem Einwender wie jedem anderen Betriebsinhaber auch zugemutet, im Hinblick auf konkretisierte Betriebserweiterungsabsichten eine Planänderung zu beantragen. Das ist vor dem Hintergrund der fehlenden gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Positionierung und Ausgestaltung von Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durchaus gerechtfertigt.
3.2 Ausschluss des Repowering vorhandener Windenergieanlagen Schließlich wird die fehlende positive Planungsabsicht auch darin deutlich, dass nunmehr die ursprünglich vorgesehenen Repoweringmöglichkeiten für die vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr verfolgt werden (Gesamthöhe nunmehr weiterhin 100 m, wie im Bestand, nicht mehr die vorgesehenen 160 m). Damit werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Gesellschaftern auch diese Möglichkeiten der wirtschaftlichen Grundstücksnutzung genommen.	**Die Stadt Friesoythe teilt nicht die Auffassung der Einwenderin, dass mit den Festsetzungen für die Windenergieanlagen den Grundstückseigentümern Möglichkeiten der wirtschaftlichen Grundstücksnutzung genommen worden sind. Die bisher bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie bleiben weiterhin erhalten. Lediglich dem Wunsch nach einer Erhöhung der Anlagen, d. h. einer deutlich verstärkten Windenergienutzung kann die Stadt Friesoythe zum jetzigen Zeitpunkt nicht entsprechen.**
Maria Taubenheim, Hüllenweg 1, Neuscharrel, 09.12.2010	
zur oben genannten Auslegung nehme ich wie folgt Stellung: Ich bin Eigentümerin des Flurstücks 42/2 der Flur 7 in der Gemarkung Neuscharrel. Auf diesem Flurstück befindet sich eine Windkraftanlage und ein Gülle-behälter mit 500 m^3 Fassungsvermögen. Die Windkraftanlage ist eine Anlage der Marke Enercon E40. Ich bin der Auffassung, dass die vorgesehene Festsetzung, dass die Masten der Windenergieanlagen nur innerhalb der Flächen der Sondergebietsbereiche 1.1 errichtet werden dürfen und die Gesamthöhe von 100 Metern nicht überschritten werden kann, unzulässig ist. Nach meiner Auffassung kann mit dieser Festsetzung ein Repowering der Windenergieanlagen nicht stattfinden. Des weiteren benötige ich auf dem oben genannten Flurstück die Möglichkeit, Stallbauten zu errichten, da die Entwicklung meines Betriebes nur dort ihre Fortführung finden kann. Ich bin außerhalb der hier beabsichtigten Planung nicht in der Lage, meinen Betrieb angemessen zu erweitern. Deshalb ist ein Baufenster an der oben genannten Stelle für mich unerlässlich. Nach meiner Auffassung ist die Nichtberücksichtigung auch deshalb rechtswidrig, da meine Entwicklungsabsichten von der Landwirtschaftskammer nicht noch einmal aufgenommen worden sind. Ferner bin ich der Auffassung, dass die fachlichen Grundlagen, die zu der Außenbereichssatzung geführt haben, nicht ausreichend sind. Nach meinem Kenntnisstand geht das der Planung zugrunde liegende TÜV-Gutachten stets von einer Volllast der überprüften Stallanlagen aus.	**Die Festsetzungen der Sondergebietsgrenzen folgen einheitlichen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen. Sie können daher nicht einzelne, bestehende Windenergieanlagen, die außerhalb dieser Grenzen stehen, einbeziehen. Der Anregung kann daher nicht gefolgt werden.** **Die Einwendungen und der Bauwunsch werden zur Kenntnis genommen. Da die Bauabsichten jedoch noch nicht ausreichend konkretisiert sind, werden im jetzigen Verfahren dafür keine zusätzlichen Baufenster ausgewiesen. Die Stadt Friesoythe wird jedoch nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes unvoreingenommen prüfen, ob hier eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt, sobald die Betriebserweiterungsabsichten ausreichend konkretisiert dargelegt werden.** **Eine abermalige Befragung von Betrieben war entbehrlich, da es den jeweiligen Grundeigentümern und Betrieben tatsächlich möglich war, im Laufe des mehrstufigen Verfahrens ihre Entwicklungsabsichten kundzutun. Offenbar waren die Entwicklungsabsichten noch nicht soweit konkretisiert, dass sie abwägungsreif eingestellt werden konnten. Daher wird bei weiterer Konkretisierung der Entwicklungsabsichten geprüft werden, ob eine Planänderung in Betracht kommt. Am Ziel der Immissionsverbesserung wird jedoch auch dann festgehalten werden.** **Die Auffassung des Einwender, dass das Geruchsimmissionsgutachten von falschen**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Da aber die Stallanlagen nie alle gleichzeitig voll ausgelastet sind, geht diese Annahme an der Realität vorbei. Außerdem sind die vorgesehenen Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Errichtung von Bauvorhaben in Bezug auf Immissionsverbesserungen (30 % und kleine Irrelevanz) zu weit reichend, dass damit das Ziel, eine Verringerung der Immissionsbelastung nicht erreicht werden kann. Die Vorgaben sind nach meiner Meinung zu hoch. Ich bitte darum, mir ein Baufenster zuzuweisen.	**Voraussetzungen ausgeht und ein ungeeignetes Berechnungsprogramm verwendet worden ist, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Der TÜV-Nord hat nach Regeln und Verfahren gearbeitet, die zum derzeitigen Stand für die Immissionsermittlungen in dieser Weise in Frage kommen.** **Aus Gründen einer praktikablen Immissionsvorsorge ist es nicht sachdienlich, eine Beurteilung anzufertigen, die von differenzierten Belegungsszenarien ausgeht. Die Beurteilung der Geruchsimmissionssituation erfolgt daher unter Berücksichtigung der genehmigten Tierzahlen und der damit verbundenen potenziell zulässigen Stallbelegungen.** **Die Auffassung des Einwenders, dass eine 30%ige Immissionsverbesserung rechtswidrig ist, wird nicht geteilt. Vielmehr folgt die Stadt Friesoythe in diesem Punkt dem Landkreis Cloppenburg.**
RAin Wienhues für die Herren Hermann und Jan Albers, 10.12.2010 bereits aus der ersten öffentlichen Auslegung der vorbezeichneten Planung im April 2010 ist Ihnen bekannt, dass wir die Herren Hermann und Jan Albers rechtlich beraten und mit der Vertretung Ihnen gegenüber beauftragt sind. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir innerhalb der Auslegungsfrist zum geänderten Entwurf der Außenbereichsplanung erneut Stellung; unsere unter dem 15. April 2010 erhobenen Einwendungen gelten fort. Mit Blick auf die nun vorgelegte Änderung möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:	
1. Fehlende Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB	
Der Außenbereichsbebauungsplan Nr. AB 13 „Umgebung Neuscharrel" der Stadt Friesoythe ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden. Der Ausschluss wesentlicher Nutzungs-(Bau-)möglichkeiten ist - unabhängig davon, ob er städtebaulich i. S. v. § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB gerechtfertigt sein könnte - von zu großem Gewicht, als dass dies noch als „Entwicklung" gewertet werden könnte.	**Die Auffassung der Einwenderin dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan nicht entwickelt sei, wird von der Stadt Friesoythe nicht geteilt. Vielmehr gliedert die Stadt Friesoythe die im Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen für die Landwirtschaft nunmehr im Bebauungsplan in solche Flächen, auf denen eine Bebauung nach § 35 BauGB zulässig ist und in andere Flächen, auf denen eine solche Bebauung insbesondere für Tierhaltungsanlagen nicht zulässig ist. In gleicher Weise hat die Stadt räumliche Baumöglichkeiten für Tierhaltungsanlagen innerhalb der Gebiete, in denen auch die Nutzung der Windenergie zugelassen ist, konkretisiert. Und damit im Gegenzug Flächen bestimmt, in denen Tierhaltungsanlagen von nennenswertem Umfang nicht mehr zulässig sein sollen.**
2. Keine ausreichende Ermittlung und Bewertung der betroffenen Belange	
Mit Blick auf die Ausweisung der Baufelder und Bereiche, die durch Windenergieanlagen genutzt werden können, wurden der Stadt be-	**Die Auffassung, dass vorher eine endgültige Abstimmung mit den landwirtschaftlichen**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
kannte Erweiterung- bzw. Repoweringplanungen unserer Mandanten nicht berücksichtigt. Es ist nicht ersichtlich, dass diese konkreten Erweiterungspläne überhaupt berücksichtigt worden sind. Sollten sie berücksichtigt worden sein, ist es nicht ersichtlich, warum und gegen welches Interesse sie zurückgesetzt worden sind. Ähnliches gilt für die weitgehenden Bauverbote sowohl hinsichtlich ihrer Beschränkungen in den Baufeldern als auch im sonstigen Planungsbereich. Erweiterungs- und Änderungsmaßnahmen an vorhandenen bzw. im Zusammenhang mit vorhandenen Biogasanlagen sind für unsere Mandanten nicht mehr möglich. Die Nutzungen für bauliche Anlagen für Fotovoltaik sind insgesamt ausgeschlossen. Damit wird unseren Mandanten die Fortentwicklung der Investitionen und der Stützung der Betriebe durch Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien entzogen. Das bisherige Standbein der Tierhaltung wird - wie bereits dargelegt - ebenfalls durch die zahlreichen Baubeschränkungen innerhalb wie außerhalb der Baufenster eingeschränkt.	**Betriebsstellen über die Baufenster hätte stattfinden müssen, teilt die Stadt Friesoythe nicht. Vielmehr handelt es sich bei diesem Bebauungsplan um eine Rahmensetzung, die von den bisher bekannt gewordenen Erfordernissen ausgeht. Sollten sich im Falle der Einwender künftig Entwicklungsabsichten konkretisieren, die in den bislang festgesetzten Baufenstern nicht realisierbar sind, wird die Stadt Friesoythe jedoch nach der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes unvoreingenommen prüfen, ob eine Änderung des Bebauungsplanes in Frage kommt.** **Eine abermalige Befragung von Betrieben war entbehrlich, da es den jeweiligen Grundeigentümern und Betrieben tatsächlich möglich war, im Laufe des mehrstufigen Verfahrens ihre Entwicklungsabsichten kundzutun. Offenbar waren die Entwicklungsabsichten noch nicht soweit konkretisiert, dass sie abwägungsreif eingestellt werden konnten. Daher wird bei weiterer Konkretisierung der Entwicklungsabsichten geprüft werden, ob eine Planänderung in Betracht kommt. Am Ziel der Immissionsverbesserung wird jedoch auch dann festgehalten werden.** **Die Stadt verkennt nicht, dass durch die Planung die Außenbereichsprivilegierung auf großer Fläche eingeschränkt wird. Künftig wird den Einwendern wie anderen Betriebsinhabern auch zugemutet, im Hinblick auf konkretisierte Betriebserweiterungsabsichten eine Planänderung zu beantragen. Das ist vor dem Hintergrund der fehlenden gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten bei der Positionierung und Ausgestaltung von Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB durchaus gerechtfertigt.** **Die Stadt Friesoythe teilt nicht die Auffassung der Einwenderin, dass die Begrenzung der baulichen Entwicklung und die Begrenzung der Geruchsimmissionen nicht gerechtfertigt seien. Vielmehr ist die Stadt Friesoythe aufgrund der dargelegten Gesamtimmissionsbelastung gehalten einem weiteren Anstieg der Immissionen vorbeugend entgegenzuwirken. Das erfolgt unter anderem durch diesen Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen zur Immissionsbegrenzung.** **Die Stadt Friesoythe teilt nicht die Auffassung der Einwenderin, dass mit den Festsetzungen für die Windenergieanlagen den Grundstückseigentümern Möglichkeiten der wirtschaftlichen Grundstücksnutzung genommen worden sind. Die bisher bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie bleiben weiterhin erhalten. Lediglich dem Wunsch nach einer Erhöhung der Anlagen, d. h. einer deutlich verstärkten Windenergienutzung kann die Stadt Friesoythe zum jetzi-**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
	gen Zeitpunkt nicht entsprechen. **Die Stadt Friesoythe orientiert sich hinsichtlich der Photovoltaikabsichten daran, dass sie als zusätzliche Anlagen auf genehmigungsfähigen landwirtschaftlichen Gebäuden errichtet werden sollen. Der Rahmen dafür ist durch den Bebauungsplan gegeben. Im Übrigen ergibt sich aus den Regelungen des EEG, dass eine Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch unmittelbar mit dem Boden verbundene Photovoltaikanlagen nicht gewollt ist. Denn Photovoltaik-Anlagen, durch die Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt würden, fördert das Erneuerbare-Energien-Gesetz seit dem 1. Juli 2010 nicht mehr.**
Landkreis Cloppenburg, 07.12.2010 Zum Entwurf des Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Gegenüber dem vorhergehenden Entwurf des Bebauungsplanes sieht dieser Entwurf für die Erneuerung von Windkraftanlagen statt einer Höhe von 160 m jetzt die auch im Erläuterungsbericht zur erstmaligen Ausweisung des Sondergebietes Windkraft genannte Höhe von 100 m vor. Bei der Aufstellung der Bebauungspläne AB 1 - 12 wurden die Bereiche der jetzigen Pläne AB 13 - 15 von der Planung ausgeklammert, da aus Sicht der Stadt Friesoythe das Landschaftsbild durch die vorhandenen WKA bereits nachteilig geschädigt war und somit die Erhaltung des Landschaftsbildes kein Planungsanlass sein konnte. Vorrangiger Ansatz der bisherigen Begründung, die Bereiche AB 13 - 15 jetzt doch beplanen zu wollen, ist jetzt die Sicherung der Windenergiegewinnung. Wie auch der Stellungnahme des Landkreises vom 18.06.2009 letzte Seite zu entnehmen ist, ist eine wirtschaftliche Leistungserhöhung bei Anlagen mit einer Höhe von 100 m nicht oder nur begrenzt möglich. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Ausschluss von Stallanlagen, mit Ausnahme in den Baufenstern, nicht damit begründet wird, die Windkrafterneuerung an dieser Stelle stärken zu wollen, da andere Flächen auf Grund konkurrierender vielfältiger Flächennutzungen nur begrenzt dafür verfügbar sind. Eine tatsächliche Ertüchtigung der WKA dürfte bei einer Höhenbegrenzung auf 100 m gar nicht möglich sein; inwieweit eine andere Anordnung der Anlagen in der Fläche effizientere Leistung bedeutet, ist nicht geprüft worden. Wenngleich bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes seinerzeit die Vorstellung bestand, dass nur die Windkraftanlage selbst innerhalb des Sondergebietes stehen musste, der Rotorbereich aber Flächen außerhalb bestreichen durfte, ist diese Auffassung durch Gerichtsentscheidung anders entschieden worden; auch die vom Rotor überstrichene Fläche muss innerhalb des Sondergebietes liegen. Sollte derzeit eine WEA im Geltungsbereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche errichtet werden, müsste sie also entsprechend von der Begrenzung der Sondergebietsfläche abgerückt werden. Daraus herleiten, dass eine umlaufende Randzone von 50 m, was einer Fläche von ca. 35 ha entspricht, noch als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, ist nicht zu begründen. Bezüglich der Entwicklungspflicht auch einfacher Bebauungspläne verweise ich im Übrigen auf meine Stellungnahme vom 18.06.2009. Bedenken bestehen auch gegen die gleichzeitige (überlagernde)	**Im Hinblick auf das vom Landkreis angesprochene Repowering verkennt die Stadt Friesoythe nicht, dass bei der festgesetzten Höchstgrenze von 100 m ein Repowering nicht die Wünsche nach einer kräftigen Erhöhung der Leistungsfähigkeit erfüllt. Angesichts der Größe des Sondergebietes, in dem Windenergieanlagen aufgestellt werden können, ist die Stadt Friesoythe der Auffassung, dass aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes eine Erhöhung zum Beispiel auf 160 m nicht angemessen ist.** **Die vom Landkreis vertretene Auffassung, dass die festgesetzten Zonen, in denen zwar keine Standorte der Masten möglich sind, aber die von den Rotoren überstrichen werden können, nicht aus den Flächennutzungsplan entwickelt seien, teilt die Stadt Friesoythe nicht. Vielmehr ging der seinerzeitige Flächennutzungsplan von der - inzwischen geänderten – Rechtsauffassung aus, dass die im Flächennutzungsplan festgesetzten Standorte komplett durch die Masten der Windenergieanlagen ausnutzbar seien. Diese auch damals im Erläuterungsbericht deutlich ausgedrückte Auffassung wird auf die Bebauungsplanebene herunterentwickelt, indem den dargestellten Sondergebietesflächen für die Windenergiemasten dem Flächennutzungsplan entsprechend und folgerichtig eine Randzone für das Überdecken mit den drehenden Rotorblättern angelagert wird. Insofern geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass der im Flächennutzungsplan seinerzeit dargelegte Rahmen weiterhin eine ausreichende Grundlage für diesen Bebauungsplan ist.** **Das Gebot, den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln, verlangt keine parzellenscharfe Übernahme**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
Festsetzung eines Sondergebietes Windkraft und die Festsetzung von Baufenster für landwirtschaftliche bzw. gewerbliche Tierhaltung, zumal laut Begründung die Verwirklichung der Nutzung dem Grundstückeigentümers überlassen wird. Hier ist der Anlass der Planung zu hinterfragen. In den textlichen Festsetzungen § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 werden Nutzungen ausnahmsweise zugelassen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung gewahrt wird. Allgemeine Zweckbestimmung der Festsetzung des Sondergebietes ist hier Sicherung der Windenergiegewinnung. Hier stellt sich die Frage, wann ist die allgemeine Zweckbestimmung nicht mehr gewahrt und wer stellt dieses fest. M.E. ist die Zweckbestimmung des Sondergebietes bereits durch die vorhandenen Stallanlagen eingeschränkt. Bei Biogasanlagen besteht darüber hinaus ein Gefährdungspotenzial durch Eisflug in Bezug auf die Gasbehälter. Entsprechend große Abstände schränken die Zweckbestimmung weitergehend ein. Neben dem Ausschluss von Stallanlagen im Sondergebiet außerhalb der Baufenster zur Sicherung der Stromgewinnung aus Windkraft wird der Ausschluss von Stallanlagen außerhalb des Sondergebietes mit dem Schutz vor Zersiedlung des Außenbereichs begründet. Siehe hierzu Begründung S. 3, Abs. 4. Ausgenommen davon sollen Betriebe sein, die sich am jetzigen Standort nicht entwickeln können. Hiergegen wurden auch in der Vergangenheit keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Wenn jedoch Standorte Entwicklungsmöglichkeiten von 7 und mehr ha erhalten, bestehen erhebliche Bedenken, dies mit der Schonung des Außenbereich vor weiterer Zersiedlung begründen zu können. Dies trifft z. B. für die Standorte 13-5 und 13-37 zu, aber auch für neue Flächen wie 13-7, 13-8 und 13-12, die zwischen 2 und 3,5 ha groß sind. In der textlichen Festsetzung § 2 Nr. 5 ist der 1. Satz entweder im 2. Halbsatz wie folgt zu ergänzen (wenn **sie**), oder es muss am Ende des Satzes Heißen: „...an keinem …… Immissionsorte der jeweilige für diesen Immissionsort maßgebliche Immissionswert (IW) überschritten wird. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Begriff „relevanter Immissionsort" zu Interpretationsproblemen führen kann. Der Begriff relevant ist zu erläutern. Es handelt sich dabei um den Bereich, in dem sich der Betriebsstandort einschließlich des Vorhabens um weniger als 5,0 Promille auswirkt. Bezug nehmend auf die Begründung Seite 8 3. Absatz wird dort beschrieben, dass Zielsetzung der Bebauungspläne AB 1 -12 zunächst eine Teilkonfliktlösung war, den Außenbereich vor weiterer Zersiedlung zu schützen. Der Bebauungsplan AB 13 hat darüber hinaus auch das Ziel der Immissionsverbesserung und daher weitergehende Regelungen für die Betroffenen. Bezug nehmend auf die Besprechung am 25.08.2009 und eine Gleichbehandlung sollte in der Begründung ausgeführt werden, dass das Planungsziel der Immissionsverbesserung auch für andere Bereiche, auch der der Bebauungspläne AB 1 -12 anstehen muss.	**des Plangebiets. Es lässt dem Bebauungsplan insoweit Spielraum für Abweichungen bei den konkreten Festsetzungen. Daher kann die Fläche, die der Rotor einer Windenergieanlage überstreicht, durchaus außerhalb der Grenzen einer FNP-Darstellung liegen, die - wie im vorliegenden Fall - das Ergebnis einer vorausgegangenen FNP-Änderung ist.** **Die Auffassung des Landkreises, dass eine gleichzeitig überlagernde Festsetzung für Windkraft und Festsetzung von Baufenstern für die Landwirtschaft nicht zulässig sei, wird von der Stadt nicht geteilt. Vielmehr gilt hier wie bei anderen Nutzungen in Baugebieten auch, dass eine zeitlich zuerst realisierte Nutzung Gegebenheiten setzt, an denen sich Folgenutzungen zu orientieren haben. Nach Auffassung der Stadt Friesoythe drückt sich hier vielmehr untereinander abgewogene Behandlung der Interessen zur Nutzung der Windenergie und der Nutzung für die Landwirtschaft aus. Auf die Überlagerung hat sich die Stadt - wie aus dem Plan ersichtlich - nur an den Stellen eingelassen, wo die längst vollzogene Entwicklung (in der Vergangenheit begründete Betriebsstandorte mit Tierhaltungsanlagen, Biogasanlagen und anderen Anlagen) die Windenergieanlagenerrichtung „in Reinkultur“ ganz einfach nicht mehr zulässt.** **Die Auffassung des Landkreises, dass die Zweckbestimmung für Windenergie eventuell nicht mehr gegeben sei, wenn die Baufenster vorrangig ausgenutzt werden durch landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen folgt die Stadt Friesoythe nicht, vielmehr ist angesichts der Flächenproportionen für die Sondergebiete für Windenergieanlagen im Verhältnis zu den ungleich geringer flächigen Baufenstern für die Stallanlagen die Zweckbestimmung insgesamt für die Windenergie ausreichend gewahrt. Das gilt auch, wenn in Einzelfällen durch Stallanlagen oder Biogasanlagen nachfolgende Windenergieanlagen größere Abstände einzuhalten haben. Wechselseitige Sicherheitsrisiken zwischen Biogasanlagen und Windenergieanlagen sind nach Einschätzung der Stadt technisch lösbar.** **Der Auffassung des Landkreises, dass verhältnismäßig große Baufenster der Zielsetzung, den Außenbereich nicht weiter zu zersiedeln, widersprächen, teilt die Stadt Friesoythe nicht. Für die Stadt Friesoythe hat die Sicherung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstandorte einen hohen Stellenwert. Hingegen sind an die Ausweisung neuer Betriebsstandorte andere Maßstäbe anzulegen, soweit nicht unabweisbare, exessentielle Gründe für den landwirtschaftlichen Betrieb bestehen einen neuen Standart**

Anregung / Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung / Beschlussempfehlung
	begründen zu müssen. **Die vom Landkreis angeregte redaktionelle Änderung der textlichen Festsetzung § 2 Nr. 5 erfolgt nicht, da die Formulierung nach Auffassung der Stadt sprachlich richtig und inhaltlich nachvollziehbar ist.** **Die vom Landkreis gemachten Ausführungen zur Immissionsverbesserung auch in den Bebauungsplänen AB 1 – 12 werden im Grundsatz geteilt. Die Stadt Friesoythe wird prüfen, in wie weit sich diese Immissionsverbesserung auch in den anderen Bebauungsplänen realisieren lässt.**
Unterhaltungsverband 103 „Ohe-Bruchwasser“, Aschendorf, 17.12.2010 Das Plangebiet des AB 13 liegt innerhalb des Verbandsgebietes. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Verbandsgewässern beidseitig der Räumstreifen auf einer Breite von 5 bzw. 10 m von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Zäunen, Fundamente oder Anschüttungen von Windkraftanlagen, freizuhalten ist. Nach § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes besteht innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5,0 m bei Gewässern II. Ordnung ein Bauverbot. (z.B. an der Ohe zum Teil 10 m!). Auch nach Satzung des Verbandes dürfen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran errichtet werden. Gegen die o.a. Bebauungspläne bestehen jedoch grundsätzlich keine Bedenken.	**Die Hinweise zu den wasserrechtlichen Belangen und den Nutzungsbeschränkungen an Verbandsgewässern werden wie folgt in den Plan nachrichtlich übernommen:** **„Der Geltungsbereich umfasst Flächen des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes 103 „Ohe-Bruchwasser“, Aschendorf. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang von Verbandsgewässern beidseitig der Räumstreifen auf einer Breite von 5 m bzw. 10 m von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, Zäunen, Fundamente oder Anschüttungen von Windkraftanlagen, freizuhalten ist. Nach § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes besteht innerhalb des Gewässerrandstreifens von 5,0 m bei Gewässern II. Ordnung ein Bauverbot. Auch nach Satzung des Verbandes dürfen Anlagen jeglicher Art nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran errichtet werden.“**